

§ 3 Rechtsgrundlagen

Dagegen kann der öffentliche Rechtsträger bei qualifiziertem Verschulden des Schadenverursachers, d. h. wenn die Person, die als sein Organ gehandelt hat, die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht hat, auf diesen Rückgriff (Regress) nehmen (Art. 6 Abs. 1 AHG). Die Beamtenhaftung wird damit zu einer internen Angelegenheit, zu einem blossen Regressproblem.¹³⁶ Die Regel, wonach gegenüber dem Geschädigten der öffentliche Rechtsträger und nicht das fehlbare Organ für den Schaden aufzukommen hat, gilt auch in jenen Fällen, in denen es privatrechtliche Aufgaben des öffentlichen Rechtsträgers wahrnimmt, der öffentliche Rechtsträger als Träger von Privatrechten auftritt, d. h. auch für den privatrechtlichen Bereich (Art. 3 Abs. 2 AHG).¹³⁷

ab) Umfassende Haftung

Das Amtshaftungsgesetz erfasst in gleicher Weise den Bereich der Hoheitsverwaltung wie auch den Bereich der Gerichtsbarkeit¹³⁸. Es kennt allerdings keine Haftung für rechtswidrige Akte des Gesetzgebers (sog. legislatives Unrecht). Der Grundsatz der Haftung für legislatives Unrecht gilt jedoch im Rahmen des EWR-Rechts. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft ist ein Mitgliedstaat zum Ersatz des Schadens auch dann verpflichtet, «wenn der zur Last gelegte Verstoß dem nationalen Gesetzgeber zuzuschreiben ist». Damit anerkennt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft das Prinzip der Haftung der Mitgliedstaaten für legislatives Unrecht, welches nunmehr – nach dem Grundsatz des Vorranges des Gemeinschaftsrechts – auch dem Art. 3 Abs. 1 AHG vorgeht, sofern sich das rechtswidrige Verhalten aus einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ergibt.¹³⁹

ac) Verschuldenshaftung

Die Haftung ist als Verschuldenshaftung konzipiert. Aus der «sinngemässen» Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den

136 Gueng, S. 361.

137 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 6.

138 Dafür beispielhaft die Ausführungen in Beschluss des OGH vom 6. September 2001, EX 4449/2000-21, LES 1/2002, S. 39 (41); vgl. auch hinten S. 248 f.

139 Müller, Haftung nach EG-Recht, S. 429; siehe dazu auch vorne S. 205 f.